

Die Kirche und ihre Ordnung

Von Joachim Fischer

I. Das Problem der kirchlichen Ordnung im Bund der Synoden

Die 55. Synodalversammlung der Riograndenser Synode, die vom 16. bis zum 20. Mai 1961 in São Leopoldo tagte, hat nach eingehender Aussprache die neuen Statuten der Synode — mit Ausnahme mehrerer Artikel, die noch der Überprüfung und Bestätigung durch die 56. Synodalversammlung bedürfen — angenommen und in Kraft gesetzt. Damit hat sich die Synode eine neue Grundordnung gegeben, die für längere Zeit gelten soll. Der Bericht über die 55. Synodalversammlung weist mit Recht auf die Tragweite dieser Entscheidung hin (55^o Concílio Geral, p. 5).

Im Jahre 1961 haben die Pastorkonferenzen der Kirchenkreise den Entwurf zu einer Ordnung des Pfarramts im Bund der Synoden (Kirchl. Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 4, S. 23 ff.) beraten und ihre Stellungnahmen dazu den Synodalleitungen zugeleitet. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen soll die Ordnung des Pfarramts noch in diesem Jahr von der Kirchenversammlung des Bundes der Synoden endgültig beraten und in Kraft gesetzt werden. Damit wird der Dienst des Pfarrers in wichtigen Bereichen für den gesamten Bund der Synoden einheitlich geregelt werden. Auch hier liegt eine grundsätzliche Entscheidung von grosser Tragweite vor.

Die bereits erfolgte Annahme der neuen Statuten der Riograndenser Synode und die bevorstehende Annahme der Ordnung des Pfarramts im Bund der Synoden deuten darauf hin, dass der Frage der kirchlichen Ordnung im Bund der Synoden und seinen einzelnen Gliedsynoden wachsende Aufmerksamkeit zugewendet wird. Das wird auch daran deutlich, dass ausser den genannten neuen Ordnungen noch andere Ordnungen aufgestellt wurden (z. B. die Disziplinarordnung und die Prüfungsordnung zum 2. theologischen Examen, Kirchl. Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 4, S. 17 ff. und Nr. 5, S. 11 ff.) oder möglicherweise aufgestellt werden. Das Aussenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das den Bund der Synoden bei der Ausarbeitung des Entwurfs zur Ordnung des Pfarramts unterstützt hat, weist in seinen «Erwägungen und Bemerkungen» zu eben diesem Entwurf darauf hin, dass der Ordnung des Pfarramts weitere Ordnungen folgen müssen, z. B. Gottesdienstordnung, Visitationsordnung und Kandidatenordnung. Wenn auch die Ausarbeitung der zuletzt genannten Ordnungen noch nicht in allernächster Zukunft zu erwarten ist, scheint es mir angesichts der bereits endgültig oder im Entwurf vorliegenden

Ordnungen unzweifelhaft zu sein, dass im Bund der Synoden und seinen Gliedsynoden weitere Bereiche des kirchlichen Lebens geordnet werden sollen, als es bisher der Fall war. Geht man aber daran, den Dienst am Evangelium im weitesten Sinne zu ordnen, dann ist es angebracht, einige theologische Überlegungen über das Wesen und die Funktion kirchlicher Ordnung anzustellen. Eine Hilfe dazu bietet die Fülle von Untersuchungen zum Kirchen «recht» in Deutschland — Untersuchungen, die nach der Selbstentfremdung der Kirche unter dem landesherrlichen Kirchenregiment mit dem Zusammenbruch dieses Kirchenregiments und der ihm entsprechenden irdisch-geschichtlichen Gestalt der Kirche im Jahre 1918 unausweichlich geworden und durch den Kirchenkampf 1933 - 1945 entscheidend gefördert worden sind. Man muss sich freilich darüber im klaren sein, dass man die Einzelergebnisse der kirchen-«rechtlichen» Diskussion in Deutschland nicht einfach auf den Bund der Synoden übertragen kann. Die historisch andere Genesis und die andere Welt, in der die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien steht, haben zur Folge, dass hier andere Probleme vordringlich sind als in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als wesentlicher Unterschied fällt sofort in die Augen, dass die Evangelische Kirche in Deutschland ihr «konstantinisches Zeitalter» erst überwinden und sich auch innerlich von ihm lösen muss, um zu neuen Ordnungen zu gelangen, während die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien niemals ein «konstantinisches Zeitalter» erlebt hat. Das bringt für sie einen Vorteil gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland mit sich, weil sie auf bestimmten Gebieten des kirchlichen Lebens nicht erst traditionelle, geschichtlich gewachsene Ordnungen überwinden muss, um die ihr angemessene neue Ordnung zu finden. Indessen birgt diese grössere Freiheit auch Gefahren in sich. Wenn es nämlich die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien unternimmt, ihr kirchliches Leben zu ordnen, kann sie nicht davon ausgehen, sich mit der bisherigen Ordnung auseinanderzusetzen, das Gute aus ihr zu bewahren und die offensichtlichen Schwächen auszumerzen. Diese Situation erschwert es, den richtigen Weg für das Finden kirchlicher Ordnung zu wählen. Aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, an der umfangreichen neueren deutschen Literatur über das Problem des Kirchen»rechts« nicht vorüberzugehen. Mag auch die Problematik im einzelnen in Deutschland anders liegen als in Brasilien, so lässt sich doch aus der in Deutschland geführten Diskussion zumindest einiges über die Grundstruktur und die Funktion kirchlicher Ordnung lernen, zumal einige der an der Diskussion Beteiligten nachdrücklich auf den ökumenischen Charakter aller kirchlichen Ordnung hinweisen (besonders Erik Wolf).

II. Die Notwendigkeit kirchlicher Ordnung

Vor 70 Jahren hat Rudolf Sohm bestritten, dass dem «Recht» in der Kirche ein notwendiger Platz und eine notwendige Funktion

— und zwar vom Wesen der Kirche her notwendig — gebühre. In dem 1892 erschienenen ersten Band seines «Kirchenrechts» stellte er die These auf: «Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch!» (S. 1). Das «Recht» — von Sohm im Sinne der positivistischen Rechtstheorie verstanden — ist für ihn formal, historisch, positiv und weltlich. Das gilt auch für das Kirchen«recht», da die genannten Eigenschaften jedes Recht kennzeichnen. Die wahre Kirche Jesu Christi aber ist niemals weltlich. Als die von Wort und Geist Christi regierte, für die Augen des natürlichen Menschen unsichtbare Liebesgemeinschaft kann sie nicht rechtlich geordnet werden, weil Wort und Geist Christi und die für die Kirche konstitutive Liebe sich nicht formalisieren lassen und die Anwendung jeglicher Art von Zwang ausschliessen. Das Kirchen«recht» stellt in der wahren Kirche, die geistlichen Wesens ist, einen Fremdkörper des Weltlichen dar. Deshalb kann die wahre Kirche — auch «Geistkirche», «Freiwilligkeitskirche», «Liebeskirche» oder «Kirche des Glaubens» genannt — nichts mit der «Rechtskirche» zu tun haben. Die Kirche Jesu Christi muss sich bewusst sein, dass sie ihrem Wesen nach geistlich, ihrer Gestalt nach jedoch weltlich ist. Auf diese «säuberliche Trennung von weltlichem Recht und geistlicher Kirche» wollte Sohm mit seiner These aufmerksam machen (Marsch S. 128).

Neuerdings hat Emil Brunner die These Sohms in etwas veränderter Form aufgegriffen. Brunner unterscheidet von den historisch gewordenen «Kirchen» sehr scharf die «Ekklesia» des Neuen Testaments, die er als «reine Persongemeinschaft» (S. 18 und öfter), «Bruderschaft» (S. 13), «pneumatische Einheit» (S. 87), «Volk-Gottes-im-Geist» (S. 28) oder Lebensgemeinschaft in der Fülle des Heiligen Geistes ohne alle institutionellen, rechtlichen Elemente kennzeichnet. «Das gerade ist das Wunderbare, Einzigartige, Einmalige der Ekklesia: dass sie als Leib Christi keine Organisation ist und darum nichts vom Charakter des Institutionellen an sich hat.» (S. 13). Zwar besass auch die neutestamentliche Ekklesia ihre Ordnung, aber diese war «etwas völlig Spontanes, von selbst Entstehendes, etwas, dessen man sich kaum bewusst ist» (S. 66). Sobald man jedoch daran ging, die Kirche bewusst rechtlich zu ordnen und dem Kirchenrecht eine grössere Bedeutung als die eines fast unbewusst Selbstverständlichen beizulegen, begab sich die neutestamentliche Ekklesia auf einen verhängnisvollen Irrweg, indem sie gleichzeitig ihre «messianische Existenz» oder zumindest die ursprüngliche Kräftigkeit ihres «messianischen Bewusstseins» einbüsste (S. 67). In diesem Prozess — einem Prozess der Verrechtlichung also — wird aus der neutestamentlichen Ekklesia allmählich die «Kirche».

In den historisch gewordenen Kirchen — und nur für diese möchte Brunner den Begriff «Kirche» gelten lassen — sieht er den Charakter der neutestamentlichen Ekklesia zu rechtlichen Institutionen und Organisationen verfälscht. Die Verrechtlichung der Kirche ist für ihn der grosse Abfall von der Ekklesia, die zwar, weil sichtbar auf Erden existierend, nicht vollkommen war, aber

sich doch wenigstens keine bewusst rechtliche Ordnung gegeben hat. Am stärksten ist der kirchliche Sündenfall ins Recht für Brunner in der römisch-katholischen Kirche zutage getreten. «Die ganze Geschichte der römischen Kirche ist die Geschichte von der fortschreitenden und bis zur letzten Konsequenz folgerichtigen und vollkommenen Institutionalisierung, genauer der Verrechtlichung der Kirche.» (S. 19). Aber auch die protestantischen Kirchen nimmt er von dem Vorwurf nicht aus, dem Prozess der Institutionalisierung und Verrechtlichung verfallen zu sein. Nach Brunners Meinung dämpft und erstickt das kirchliche Recht das Wirken des Heiligen Geistes. Im kirchlichen Recht — vielleicht meint er gar nicht nur das kirchliche Recht — erblickt er eine «Hypertrophie des Rationalen», dem er mit Nachdruck das «Dynamische in seiner nichtlogischen Eigenart» (S. 55), das «Para-Logische» entgegenhält (S. 54). «Wir werden... das Wesen der neutestamentlichen Ekklesia nie richtig verstehen, wenn wir nicht für diese para-logische Wirksamkeit des Heiligen Geistes weiten Raum schaffen.» (S. 55). Es ist nur konsequent, dass Brunner, um von der Wirksamkeit des Heiligen Geistes zu reden, sich nicht mit den dafür unzureichenden theologischen Begriffen begnügen, sondern die «Terminologie der Mystik einerseits, des Magischen andererseits» zu Hilfe nehmen will (S. 55). Es wäre höchst interessant, die hinter diesen Äusserungen stehende para-theologische Tendenz Brunners näher zu beleuchten. Doch müssen wir uns hier auf das für unser Thema Wichtige beschränken, und das ist die Verwerfung des Kirchenrechts. «Das Kirchen-Recht ist» blosses «Geist-substitut.» (S. 58). In diesem Punkt stimmt Brunner der These Sohms ausdrücklich zu. «Die Grundthese Rudolph Sohms, das Wesen der Kirche (Brunner meint gemäss seiner eigenen Terminologie: der Ekklesia) stehe zum Wesen des Rechts im Widerspruch, ist unwiderlegbar, ob nun dieses Recht wie in den katholischen Kirchen heiliges, sakrales Recht, oder aber wie in den Kirchen der Reformation weltliches, profanes Recht sei, ob es wie in den Kirchen Gründungen der Reformatoren selbst öffentliches oder wie in den Freikirchen und Gemeinschaften privates, Vereinsrecht sei. In dieser Rechtsnatur der Kirchen kommt ihr Charakter als Institutionen am massivsten zum Vorschein — und gerade dieser ist es, der sie von der Ekklesia des Neuen Testaments unterscheidet und unüberbrückbar trennt.» (S. 122).

Die Position Sohms und Brunners wird heute nur von wenigen geteilt. In der Debatte um die Grundlagen des Kirchen «rechts» wird zwar von allen Seiten zugegeben, dass kirchliches «Recht» nicht mit irgendwelchem sonstigen Recht verwechselt werden darf. Das Recht, das einem allgemeinen Rechtsbegriff entspricht, hat tatsächlich keinen Raum in der Kirche Jesu Christi. Aber das bedeutet nicht, dass die Kirche überhaupt kein Recht kennt. Die Kirche hat ihr Recht, und zwar ihr eigenes, spezifisches, unverwechselbares Recht. Es ist von anderer Art als das Recht, das der Jurist im Staat handhabt. Behält man diesen Unterschied, den wir noch eingehender zu begründen haben, im Auge, dann be-

stehen keine Bedenken dagegen, von einem Kirchenrecht zu sprechen. Zwischen dem Wesen der Kirche und dem Wesen des Rechts — ihres Rechts! — besteht kein fundamentaler Widerspruch. Insofern ist der Begriff «Kirchenrecht» ein legitimer theologischer Begriff.

Nicht selten schlägt man heute — vor allem in der kirchlichen Praxis — den Weg ein, dass man den Wesensunterschied des Kirchenrechts zu allem sonstigen Recht sofort auch terminologisch deutlich werden lässt. Man spricht deshalb statt von Kirchen«recht» lieber von kirchlicher «Ordnung». Dieser Begriff soll von vornherein auf den spezifischen Charakter des Kirchenrechts aufmerksam machen. Unbedingt nötig ist dieser Sprachgebrauch nicht. Man kann auch wie Erik Wolf von der «geistlichen Rechtsgestalt der Kirche» sprechen (S. 257), um eine Verwechslung des Kirchenrechts mit dem sonstigen Recht und eine Verwischung seiner Eigenart zu vermeiden. Unter dieser Voraussetzung werden die Begriffe «Kirchenrecht» und «kirchliche Ordnung» im Folgenden gebraucht.

Wir haben zunächst thätisch behauptet, die Kirche habe wesensmässig eine rechtliche Gestalt und Ordnung. Diese Behauptung bedarf der Begründung, um die Notwendigkeit des Rechts bzw. der Ordnung in der Kirche einsichtig zu machen.

Die Kirche Jesu Christi existiert in einer bestimmten, konkreten irdisch-geschichtlichen Gestalt. Diese Gestalt ist nicht ein zufälliges Moment in der irdischen Existenz der Kirche, das ihr auch fehlen könnte, sondern sie ist ein wesensnotwendiges Merkmal der Kirche. Darauf weist die Bezeichnung der christlichen Gemeinde als Leib Christi im Neuen Testament hin. Diese Gestalt der Kirche ist als solche stets eine geordnete Gestalt. Die Existenz der Kirche, ihre Erbauung, ihr Wachstum und ihre Erhaltung, vollzieht sich in geordneter Form. «Es ist der Erbauung der Gemeinde und also der *communio sanctorum* wesensnotwendig, sich nicht ohne und auch nicht in einer unbestimmten, nicht in irgendeiner, sondern in einer bestimmten Form zu ereignen.» (Barth S. 765; zum Folgenden s. ebd. S. 765 ff.). Weil Gott ein Gott der Ordnung ist und auch dem Leib Christi seine Ordnung gegeben hat, existiert die Kirche unter einem Gesetz, nämlich unter dem Lebensgesetz des Leibes Christi. Sie erkennt dieses Gesetz als für sich verbindlich an und gibt ihm Raum. Es geht also nicht an, dass die Kirche — z. B. die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien — sich mit der in ihr vorhandenen Unordnung abfindet oder diese bagatellisiert. Das Wort Gottes, das in der Kirche verkündigt wird, ist auch ein Ruf zur Busse, d. h. ein Ruf zur Abkehr von der Unordnung in jeder Gestalt. In der «Buss-Gemeinschaft» der Kirche (Erik Wolf S. 254) ruft uns also das Wort Gottes selber auf, die Unordnung auch in der Ordnung der Kirche zu erkennen und sie zu beseitigen. Denn «Unordnung, Willkür, eigenmächtiges, wenn auch noch so gut gemeintes Schalten und Walten schafft Misstrauen und wirkt nicht aufbauend, sondern zerstörend.» (Geiger S. 45).

Dass die Kirche eine bestimmt und konkret geordnete Kirche ist, heisst, dass ihre Struktur und Existenz der Sache, um die es in ihr geht, entspricht. Als sachentsprechend, der Sache angemessen ist die kirchliche Ordnung notwendig und gültig und fordert sie Anerkennung und Beachtung. «Es geht bei der Erbauung der Gemeinde 'mit rechten Dingen' zu.» Daher ist in der Kirche stets auch ein bestimmtes Recht aufgerichtet, das den «richtigen Umgang» mit der der Kirche anvertrauten Sache proklamiert und fordert.

Zu der Frage nach der sachlichen Notwendigkeit kirchlicher Ordnung hat Ernst Wolf in seiner 1959 gehaltenen Vorlesung über «Theologische Grundfragen der Sozialethik» einen wertvollen weiterführenden Beitrag geliefert. Er versteht die Kirche, vom neutestamentlichen Verständnis der Kirche «als Leib Christi bzw. als wanderndes Gottesvolk» ausgehend, mit den Reformatoren als «creatura verbi divini». Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, dass das Wort Gottes das Fundament und das Lebensgesetz der Kirche Jesu Christi ist. Das reicht freilich noch nicht aus, um die Wirklichkeit der Kirche zu beschreiben. Ernst Wolf greift deshalb einen Begriff auf, der in der neueren Diskussion über die sozialen Grundstrukturen aufgetaucht ist. Es handelt sich um den Begriff «Institution», mit dem «zunächst grössere und vor allem komplizierte Sozialgebilde» gekennzeichnet werden. Bei diesem Gebrauch des Begriffs «Institution» «ist man bemüht, ... sowohl den Gedanken göttlicher Stiftung als auch die ablesbaren Strukturen sozialer Entscheidung bzw. christlichen Gehorsams zur Integration dieser Strukturen zu verbinden».

Ernst Wolf übernimmt diesen Begriff «Institution» in die «Grundlagenproblematik evangelischer Sozialethik». Seine eigene Definition des Begriffs lautet: «Institutionen sind soziale Daseinsstrukturen der geschaffenen Welt als Einladung Gottes zu ordnender und gestaltender Tat in der Freiheit des Glaubensgehorsams gegen sein Gebot.» Der Begriff «Institution» in diesem Sinne umschreibt folgenden Sachverhalt:

1. «Institutionen sind der Ausdruck typischer Beziehungsformen, die weitgehend gestaltungsfähig, aber im Grundriss vorgegeben sind.»
2. Die «Institutionen beziehen sich auf diejenigen Grundverhältnisse menschlichen Daseins, die den höchsten Grad der Existenzialität besitzen, die also lebensnotwendig sind.»
3. Die «Institutionen sind in ihrem Grundriss unverfügbar, d. h. sie können zwar beschrieben, sie können auch und sollen in Einzelheiten ausgestaltet, aber sie können nicht abschliessend definiert und damit als Ganze in die freie Verfügung genommen werden.»
4. Die «Verwirklichung» der Institutionen «bedarf des Aktes der Annahme durch den Menschen... Dieser Akt der Annahme durch den Menschen hat Entscheidungscharakter und ist als solcher eine Hingabe... an diesem Akt der Hingabe... wird deutlich, dass die Wirklichkeit von Insti-

tutionen eben nicht nur ein Zustand, sondern ein Vorgang ist.»

Diese Wesensbestimmung der Institutionen ist eine theologische Bestimmung. Denn die Institutionen sind als «vorfindliche, geschichtlich konkrete Wirklichkeit» «Stiftungen» bzw. «Ordnungsverordnungen» oder — mit einem Wort Bonhoeffers — «Mandate Gottes». Ihr «Stiftungscharakter» ist «nicht aus einer Analytik ihres Erscheinungsbildes zu erkennen, sondern aus dem stiftenden Wort Gottes, das ihnen konkrete Gestalt verleiht».

Zu den Institutionen im strengen Sinn des Begriffs zählt Ernst Wolf die Ehe, den Staat und die Kirche. Was bedeutet die Tatsache, dass die Kirche eine Institution in der angegebenen Bedeutung ist, hinsichtlich ihrer Ordnung?

Die Institution Kirche ist «creatura verbi divini» oder «Stiftung Gottes». Ihre Begründung und Erbauung als *communio sanctorum* ist allein Gottes Werk. Der Mensch ist daran nicht konstitutiv beteiligt. Dieses «Vorgegebensein» der Kirche bedeutet, dass das Geschehen der *communio sanctorum* «in einer... gegebenen, geforderten bestimmten Ordnung, ... unter einem ihm gesetzten und geltenden Gebot» vor sich geht. «Wachstum und Erhaltung der Gemeinde» vollzieht sich «in einer bestimmten rechtlichen Ordnung». Man kann geradezu sagen, dass der Kirche «ganz bestimmte unaufgebbare wesensgebundene Ordnungs- und Rechtsverhältnisse... sozusagen immanent» sind. Das Kirchenrecht ist also nicht etwas, das der Kirche äusserlich anhaftet, sondern etwas, das sich notwendig aus ihrem Wesen ergibt.

III. Die Grundlage kirchlicher Ordnung

Die rechte Ordnung der Kirche ist diejenige Ordnung, die dem Wesen der Kirche als des Leibes Christi entspricht. Nach einer Definition Karl Barths ist das «In-Ordnung-Sein» der Kirche, also deren «geistliche Rechtsgestalt» (Erik Wolf), sachlich bestimmt als das «In-Ordnung-Sein» des «ganzen menschlichen Seins und Tuns der christlichen Gemeinde als der vorläufigen Darstellung der in Jesus Christus geschehenen Heiligung des Menschen» (S. 767). In Ordnung sein muss also die gesamte Existenz der Kirche. Kirchliche Ordnung ist daher in erster Linie Ordnung des Gottesdienstes, in dem die Existenz der Kirche ihren Mittelpunkt hat. Dass die Kirche den Auftrag hat, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, ist ihre «objektive Rechtsordnung» bzw. ihre «absolut obligatorische Dauerordnung» (Elert S. 414 und 416), die, weil sie auf dem Gebot Gottes beruht, den Charakter des göttlichen Grundrechts der Kirche hat. Alles weitere Recht in der Kirche, alle weitere kirchliche Ordnung hat dieses göttliche Grundrecht zur Voraussetzung.

Auf dieser Grundlage ordnet die kirchliche Ordnung die je besondere Tätigkeit der einzelnen Christen innerhalb der Kirche, d. h. ihre je «besonderen Verantwortungen, Verpflichtungen und Funktionen und deren Verhältnis untereinander» (Barth S. 767;

zum Folgenden s. ebd.). Dieser Bereich kirchlicher Existenz ist in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien teils durch die kirchliche Lebensordnung, teils durch die Synodalstatuten geordnet.

Die kirchliche Ordnung regelt auch die Funktion der Kirche als Ganzer gegenüber ihren einzelnen Gliedern hinsichtlich deren christlicher Existenz. Kirchliche Ordnung ist mithin auch Ordnung der kirchlichen «Disziplin, Aufsicht und Zucht».

Ferner umfasst kirchliche Ordnung das Verhältnis der einzelnen Gemeinden zueinander und ihre Verständigung miteinander, d. h. das Problem der Einheit aller Gemeinden und einer sie zusammenfassenden Leitung.

Schliesslich regelt die kirchliche Ordnung auch die Beziehungen der Kirche «zu den sonstigen menschlichen Gemeinschaftsbildungen», insbesondere zum Staat. Dieser Bereich kirchlicher Ordnung ist zwar in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien bei weitem nicht von derselben Bedeutung wie in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Doch ist auch die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien nicht ohne jede Beziehung zum Staat. Die Tatsache, dass die Statuten der Synoden und die Grundordnung des Bundes entsprechend dem Vereinsrecht des Staates vom Staat registriert werden, setzt die Beziehung der Kirche zum Staat als bestehend voraus. Selbstverständlich bedarf auch diese Beziehung der Ordnung — die Kirche muss sich darüber im klaren sein, was diese Beziehung bedeutet und was sie, die Kirche, tut, wenn sie den Bestimmungen des im Staat geltenden Vereinsrechts nachkommt.

Bevor man beginnt, die verschiedenen Bereiche der kirchlichen Existenz in der Welt praktisch zu ordnen, ist es ratsam, sich über die wesentlichen Gesichtspunkte für die Gestaltung kirchlicher Ordnung klar zu werden. An die erste Stelle gehört die Erörterung der Grundlagen jeder kirchlichen Ordnung. In der gegenwärtigen kirchenrechtlichen Diskussion ist zwar darüber noch keine völlige Übereinstimmung erzielt worden. Das entbindet uns freilich nicht von der Pflicht, wenigstens den Versuch zu machen, die Grundlagen der kirchlichen Ordnung zu bestimmen. Wir tun das, indem wir darstellen, was Karl Barth in dem 1955 erschienenen Band IV/2 seiner Kirchlichen Dogmatik (§ 67, 4: Die Ordnung der Gemeinde) und Ernst Wolf in seiner bereits genannten Vorlesung ausgeführt haben.

A. Barth begründet das Kirchenrecht von dem «christologisch-ekklesiologischen Begriff der Gemeinde» her (S. 768; zum Folgenden s. ebd. S. 768 ff.). Die grundlegende Norm des Kirchenrechts ist Jesus Christus, das Haupt der Gemeinde, als «das primär handelnde Subjekt». Das muss «auch in der Ordnung der Gemeinde und zwar in der Beantwortung aller in Frage kommenden Ordnungsprobleme in aller Form zum Ausdruck und zu Ehren kommen». Nur von diesem «Axiom» jeden Kirchenrechts her kann gezeigt werden, «dass und warum nach Ordnung und also nach einer bestimmten Form, nach Gesetz und

Recht im Leben der christlichen Gemeinde überhaupt gefragt werden muss» Und nur von diesem «Axiom» her kann gezeigt werden, «nach welcher besonderen Ordnung und Form, nach welchem eigentümlichen Gesetz und Recht zu fragen ist».

Der «christologisch-ekklesiologische Begriff der Gemeinde» ist schon an sich selber «ein Begriff von Ordnung und Recht». Denn er bezeichnet Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und die Gemeinde — die *communio sanctorum* — als den Leib dieses Hauptes. Dieses Verhältnis der Kirche als des Leibes Christi zu ihrem Haupt Jesus Christus ist das «Ordnungsprinzip» oder das «Grundrecht» der Kirche: Es geht «in der christlichen Gemeinde auf alle Fälle um ein Anordnen, Befehlen, Verfügen des einen Heiligen, in welchem alle geheiligt sind und also Jesu Christi auf der einen Seite — und auf der anderen um ein ihm gehorsames, ihm sich unterordnendes Verhalten der menschlichen Gemeinschaft der Heiligen». Dieses Verhältnis ist das dem Wesen der Kirche inhärierende Grundrecht. Man kann es auch mit Erik Wolf durch den Begriff «bruderschaftliche Christokratie» zum Ausdruck bringen: Indem Jesus Christus über die Gemeinde der von ihm zu Brüdern Gemachten herrscht, richtet er unter ihnen sein Recht auf.

Von dem «christologisch-ekklesiologischen Begriff der Gemeinde» her wird auch die «Besonderheit» kirchlicher Ordnung und kirchlichen Rechts «als christlich-kirchlicher Ordnung, als christlich-kirchlichen Rechts», also ihre Unterschiedenheit von allem, was sonst Ordnung und Recht heisst, einsichtig. Die Besonderheit kirchlicher Ordnung und kirchlichen Rechts liegt darin, dass die Kirche unter der Herrschaft Jesu Christi und keiner anderen Instanz sonst steht. Auf Seiten der Kirche entspricht dem Herrsein Jesu Christi der ausschliessliche Gehorsam ihm gegenüber. Ordnung und Recht der Kirche haben deshalb den Charakter geistlicher Ordnung und geistlichen Rechts. Sie werden gesucht, gefunden und gehandhabt im «Hören auf die Stimme Jesu Christi». Nach der rechten kirchlichen Ordnung fragen, sie aufrichten und handhaben heisst also, einen Akt des Gehorsams gegenüber Jesus Christus vollziehen. Die rechte Ordnung der Kirche ist «im Vollzug der Nachfolge Christi» gegeben (Geiger S. 11).

Die Kirche Jesu Christi hat ihre eigene besondere Ordnung. «Ihr wisst, dass die, welche als Fürsten der Völker gelten, sie knechten und ihre Grossen über sie Gewalt üben. Unter euch ist es aber nicht so, sondern wer unter euch gross sein will, sei euer Diener, und wer unter euch der Erste sein will, sei der Knecht aller», sagt Jesus zu seinen Jüngern (Mk. 10, 42 ff.). Dieses Wort, aber auch etwa die Anweisung, die Paulus der Gemeinde von Korinth bezüglich eines Streitfalles gibt (1. Kor. 6, 1 ff.), zeigen, dass für die Ordnung der Kirche besondere Prinzipien gelten, die bei der Gestaltung sonstiger rechtlicher Ordnung nicht den obersten und vielleicht nicht einmal einen zweitrangigen Massstab bilden. «Die Gemeinde Christi kann sich ihre Ordnung und ihr Recht nicht nach

den für die sonstige Rechtsfindung üblichen Grundsätzen geben.» Oberste Grundsätze für die Gestaltung kirchlicher Ordnung dürfen also nicht in erster Linie die «Gesichtspunkte der Einheitlichkeit, der Sicherheit, der rationalen Zweckmäßigkeit, ... einer natürlichen Gerechtigkeits- und Billigkeitsidee» sein (Geiger S. 26). Diese Grundsätze mögen im «bürgerlich-staatlichen Rechtsbegriff» eingeschlossen sein. In der Kirche ist das Recht jedoch nicht im Sinne dieses «bürgerlich-staatlichen Rechtsbegriffs» zu verstehen (Elert S. 414). Ebensowenig wie die Gestalt ihrer Botschaft darf die Kirche die Gestalt ihrer Ordnung «ihrem (eigenen) Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen», sondern sie hat auch «mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein (Jesu Christi) Eigentum ist, allein von seinem Trost und seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte» (These 3 der Barmer Theologischen Erklärung vom Mai 1934). In diesem Sinne ist das Kirchenrecht «bekenndes Recht» (Erik Worf).

Der geistlichen Besonderheit kirchlicher Ordnung und kirchlichen Rechts muss man sich deshalb bewusst sein, weil die Kirche und ihre Ordnung von der sie umgebenden Welt nach deren Massstäben beurteilt wird. Sie erscheint dann als eine menschliche Gemeinschaft neben anderen solchen Gemeinschaften, als ein «soziologisches Gebilde» neben anderen solchen «Gebilden». Der Staat subsumiert sie — er kann gar nicht anders — unter allgemeine rechtliche Kategorien, sei es, dass er ein besonderes Staatskirchenrecht schafft oder die Kirche zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts rechnet (so in Deutschland), oder sei es, dass er die Kirche dem Vereinsrecht unterstellt (so in Brasilien). Die Kirche hat keinen Anlass, dieses staatliche Verhalten ihr gegenüber abzulehnen. Denn sie unterscheidet zwischen den *iura in sacra*, die ihre eigene Angelegenheit sind und in die sie sich nicht hineinreden lassen kann, und den *iura circa sacra*, die sie dem Staat zugesteht und die das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder einen privatrechtlichen Verein umfassen. Die Kirche «wird sich also prinzipiell loyal in das vom Staat beanspruchte und ausgeübte *ius circa sacra* fügen» (Barth S. 779; zum Folgenden ebd. S. 779 ff.). Das auch für die Kirche geltende öffentliche und private Recht des Staates kann jedoch der Besonderheit des Wesens der Kirche nicht Rechnung tragen. Es kennt die Kirche nur als «soziologisches Gebilde», dessen Wesenskern ihm notwendig verborgen bleibt (Erik Wolf S. 258). Daher kann die Kirche die Rechtskategorien, in die der Staat sie einordnet, nicht als für sich unbedingt verbindlich, nicht als Ausdruck des ihr wesenseigenen Rechts annehmen. «Staatskirchenrecht» oder staatliches Vereinsrecht können «nie Kirchenrecht werden oder sein wollen oder als solches von der Kirche übernommen und anerkannt werden». Dessen muss sich die Kirche selbst bewusst sein. Daran muss sie aber auch den Staat erinnern.

Dass diese Überlegungen über das Verhältnis des Kirchenrechts zum staatlichen Recht auch in einem Land wie Brasilien gelten, in dem die Kirche viel konsequenter grundsätzlich vom Staat getrennt ist als etwa in Deutschland, lässt sich an einem konkreten Beispiel zeigen. Die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien untersteht dem staatlichen Vereinsrecht. Sie wird sich also in den durch dieses Recht gegebenen Rahmen loyal einfügen. Dass bedeutet, dass ihre kirchliche Ordnung gewissen Anforderungen genügen muss, die das staatliche Recht bezüglich der Ordnung von Vereinen stellt. Dass die Kirche in ihrer Ordnung diesen Anforderungen genügt, ist die Voraussetzung dafür, dass sie staatlich (als Verein privaten Rechts) registriert wird. Hier setzt die theologische Überlegung ein, welche Folgerungen sich daraus für die Gestaltung ihrer Ordnung ergeben und welche Folgerungen sich keinesfalls daraus ergeben dürfen, wenn sie Kirche Jesu Christi bleiben will.

1. Die neue Ordnung der Riograndenser Synode trägt die Bezeichnung «Statuten» (estatutos). Der Begriff «Statuten» entstammt dem Vereinsrecht und ist mit Rücksicht auf dieses als Bezeichnung der Ordnung der Riograndenser Synode gewählt. Gemäss dem staatlichen Vereinsrecht muss ein Verein bestimmte «Statuten» haben. Der Begriff «Statuten» trifft jedoch in keiner Weise das Selbstverständnis der Kirche, die kein statutarisch fundierter Verein ist. Ihr Wesen als der lebendige Leib Christi, als die *communio sanctorum* ist nicht im entferntesten zutreffend erfasst, wenn man die Kirche als «Vereinigung evangelischer Gemeinden» (*associação de comunidades evangélicas*) und als «juristische Person» (*peessoa jurídica*) bezeichnet, womöglich noch mit dem Zusatz, die «Vereinigung» sei «von unbestimmter Dauer» (*com duração indeterminada*) (art. 1^o). Das Wesen der Riograndenser Synode als Kirche Jesu Christi kann zutreffend nur mit anderen, der Sache wirklich angemessenen Begriffen zum Ausdruck gebracht werden, wie sie sich denn auch in anderen Artikeln der «Statuten» finden. Keinesfalls kann sich die Riograndenser Synode als «Verein» mit «Vereinsstatuten» verstehen, sondern nur als Leib Christi mit einer dieser ihrer Existenzweise angemessenen Grundordnung. Was mit Rücksicht auf die staatliche Registrierung, also mit dem Blick nach draussen, als «Statuten der Riograndenser Synode — Evangelischen Kirche in Rio Grande do Sul» bezeichnet ist, hat innerhalb der Riograndenser Synode den Rang einer geistlichen Grundordnung, deren sachlich grundlegende Bestimmungen geistliche Bestimmungen, niemals aber juristische Bestimmungen sind. Insofern ist der formal erste Artikel der «Statuten» keineswegs auch der sachlich erste, der sachliche Grundartikel.

2. Die neue Grundordnung der Riograndenser Synode enthält im ersten Artikel des elften Kapitels, das von der Synodalversammlung handelt, eine Bestimmung über die Verwaltungsfunktion der Synodalversammlung und des Synodalvorstandes (art. 38^o: «Administração. O Sínodo Riograndense — Igreja Evangélica no Rio

Grande do Sul é administrado pelo Concílio Sinodal e pela Diretoria.»). Dass diese Bestimmung am Anfang des Kapitels der Grundordnung steht, das von der Synodalversammlung handelt, darf nicht so ausgelegt werden, als sei die Synodalversammlung oder als sei der Synodalvorstand in erster Linie ein Verwaltungsorgan. Die Kirchenleitung hat zunächst einmal geistliche Aufgaben, die sich aus dem Grundrecht der Kirche als des Leibes Christi ergeben. Der Begriff «administração» ist nicht geeignet, diese geistlichen Aufgaben zu umschreiben. Das kommt darin zum Ausdruck, dass die in art. 47° § 2 genannten Hauptaufgaben der Synodalversammlung nicht bloss administrative, sondern vorwiegend geistliche Aufgaben sind. Hier und nicht etwa in art. 38° liegt der sachliche Schwerpunkt dessen, was in Kapitel XI der Grundordnung über die Synodalversammlung gesagt ist. Das muss nachdrücklich betont werden, um kein Missverständnis über die wahren Aufgaben der Kirchenleitung aufkommen zu lassen.

3. Die neue Grundordnung sieht in art. 43° die Möglichkeit der Auflösung der Riograndenser Synode vor. Diese Bestimmung kann selbstverständlich keinen integrierenden Bestandteil einer wirklichen kirchlichen Grundordnung bilden. Da sich die Evangelische Kirche in Rio Grande do Sul auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu den Bekenntnissen der Reformation Martin Luthers, vor allem zum Augsburgischen Bekenntnis und zum Kleinen Katechismus Luthers bekennt (art. 2°), gilt für sie auch der in Art. VII des Augsburgischen Bekenntnisses formulierte «Hauptartikel des Glaubens»: «Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit.» («Es wird auch gelehrt, dass alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben...»). In welcher irdisch-geschichtlichen Gestalt auch immer die Kirche Jesu Christi existieren mag — sie kann es niemals als ein Grundrecht für sich in Anspruch nehmen, sich selber aufzulösen, es sei denn, sie verstehe es als christliches Grundrecht, Christus zu verleugnen.

4. Artikel 44 der Grundordnung enthält die Bestimmung, dass die «assozierten» Gemeinden für Verpflichtungen, die von Vertretern der Riograndenser Synode in deren Namen eingegangen worden sind, nicht haftbar sind. Das ist ein juristischer Satz, der der Wirklichkeit des Leibes Jesu Christi nicht gerecht wird. In der *communio sanctorum* gilt ein anderes Grundrecht als das der gegenseitigen Nichthaftbarkeit: «Einer trage des andern Last.» (Gal. 6, 2). In der *communio sanctorum* tritt ein Glied für das andere ein. «Gott hat den Leib so zusammengefügt, dass er dem im Nachteil befindlichen Glied desto grössere Ehre gab, damit keine Spaltung im Leibe wäre, sondern die Glieder die gleiche Sorge füreinander tragen sollten. Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; wenn einem Glied Herrliches zuteil wird, so freuen sich alle Glieder mit.» (1. Kor. 12, 24 ff.). Wie könnte die Kirche *communio sanctorum* sein, wenn es in ihr nicht die Gemeinsamkeit der Verantwortung füreinander gäbe?

Wir haben an vier konkreten Beispielen gezeigt, dass das Verhältnis der Kirche zum Staat auch in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien theologisch relevant ist. Unsere Überlegungen dienen dem Zweck, auf den fundamentalen Unterschied zwischen juristischen Bestimmungen, die dem staatlichen Recht entsprechen, und dem kirchlichen Recht, das geistlichen Charakters ist, nachdrücklich aufmerksam zu machen. Gewiss sind die juristischen Bestimmungen in der neuen Grundordnung der Riograndenser Synode nötig, weil sich die Kirche loyal dem vom staatlichen Recht gegebenen Rahmen einfügen möchte und einfügt. Sie machen ja der Kirche in keiner Weise ihr Grundrecht als Leib Christi streitig. Man muss sich aber ganz klar darüber sein, dass sich jene juristischen Bestimmungen nicht aus dem Grundrecht der Kirche als Leib Christi und *communio sanctorum* ableiten und begründen lassen. Dass sie in die Grundordnung aufgenommen worden sind, ist lediglich ein Zugeständnis der Kirche an das staatliche Recht. Konstitutive Bestandteile einer echt kirchlichen Grundordnung können sie aus den angeführten Gründen nicht sein. Die kirchliche Grundordnung der Riograndenser Synode wird nur von denjenigen geistlichen Rechtsbestimmungen der «Statuten» gebildet, die die Kirche uneingeschränkt als den Leib Christi, also als eine wesenhaft geistliche Grösse, gelten lassen.

B. Ernst Wolf hat im Zusammenhang mit seinem Verständnis der Kirche als Institution die These aufgestellt, dass «die *communio (sanctorum)* als Gestalt mit Ordnung und Recht wesenhaft verknüpft» ist. Diese Ordnung und dieses Recht haben ihre Grundlage im (evangelisch verstandenen) göttlichen Recht (*ius divinum*). Mit diesem Ansatz kann die «Rechtsfremdheit» von Kirche und Theologie wirksam überwunden und dem Kirchenrecht eine tragfähige Basis gegeben, insbesondere sein spezifisch geistlicher Charakter einleuchtend begründet werden. Ernst Wolf knüpft hier an Luthers Frage nach der wahren Kirche an, die eine «Kirche göttlichen geistlichen Rechts gegen eine Kirche schrankenlosen menschlichen, sich als göttlich ausgebenden autonomen Kirchenrechts» ist. Dass Luther nicht jedes Recht überhaupt aus der Kirche verbannen wollte, als er 1520 das kanonische Recht verbrannte, wird bei einer eingehenden Beschäftigung mit seiner Rechtfertigungslehre deutlich. Von der Rechtfertigungslehre, dem «*praecipuus locus doctrinae christianae*» (Apol. IV, 2), her ergibt sich notwendigerweise ein neuer Rechtsbegriff, der zunächst — aber nicht nur! — theologische und kirchliche Relevanz besitzt und somit auch zu einem neuen Verständnis des Kirchenrechts führt. Von der Rechtfertigungslehre her stösst man unausweichlich auf die Frage nach dem Verhältnis von «Rechtfertigung und Recht» (dies der Titel einer Schrift Karl Barths, Theologische Studien Heft 1, 3. Aufl. Zollikon-Zürich 1948).

Um Luthers von der Rechtfertigungslehre her gewonnenes Verständnis des Kirchenrechts genauer zu erfassen, müssen wir

etwas weiter ausholen. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Feststellung, dass Luther in der wahren Kirche ein «göttliches geistliches Recht» in Geltung sieht. Im Begriff des «göttlichen geistlichen Rechts» ist aber ein Unterschied zu machen. Göttliches Recht ist für Luther einerseits das göttliche «Naturrecht» bzw. «Naturgesetz», andererseits das «positive göttliche Recht».

Das göttliche «Naturgesetz» bzw. «Naturrecht» (lex dei) ist mit der Erschaffung des Menschen universal für die gesamte Menschheit erlassen. Es gilt als solches jedoch nur im Reich Christi, in dem die Gläubigen leben, weil sich das Verständnis für das göttliche Naturgesetz als solches allein von dem Gesetz Christi (lex Christi) als einem geistlichen Gesetz (lex spiritualis) her öffnet. Das göttliche «Naturgesetz» bzw. «Naturrecht» weist folgende Strukturmerkmale auf:

1. Es ist «Gottes rechtschaffender Wille», «in sich unveränderlich, in seiner Wirkung auf den Menschen aber im höchsten Masse wandelbar».
2. Es ist «geistgeborenes und geistgebundenes und geistwirkendes Recht», also nicht als normativer Buchstabe zu verstehen, sondern «nur in geistlicher Erfahrung erfassbar».
3. Es ist «Ordnung der göttlichen Liebe und mithin Ordnung der geistlichen Freiheit», was jeden Zwangscharakter ausschliesst.
4. Es ist «ausschliesslich personhaftes» Recht.
5. Es ist universal und vollkommen.

Das von dem göttlichen «Naturgesetz» bzw. «Naturrecht» zu unterscheidende «positive göttliche Recht» betrifft die «Institutionen des geistlichen Gemeinlebens» in ihrer Konkretheit und Besonderheit. Insofern ist es also ebenfalls «geistliches Recht».

Das göttliche «Naturgesetz» bzw. «Naturrecht», das im menschlichen Naturrecht in verweltlichter Gestalt erscheint, wird von dem Gesetz Christi authentisch ausgelegt. Dieses Gesetz Christi richtet sich auf die Schaffung des neuen Menschen, der in den Leib Christi eingegliedert wird. Diese Eingliederung ist die «Rechtsfolge» der Erschaffung des neuen Menschen. Zur Erschaffung des neuen Menschen «gehört die Stiftung der Kirche... Sie setzt in einem auf Christus zurückgeführten rechtsschöpferischen Akt das ius divinum positivum ecclesiae spiritualis (das positive göttliche Recht der geistlichen Kirche), das Eigentliche, die Mitte des Kirchenrechts». Die göttliche Grundlage des Kirchen-

rechts ist demzufolge das göttliche Recht der Gleichheit, der Bruderliebe und der Freiheit, das in der *communio sanctorum* herrscht. «*Respublica ecclesiastica unica lege charitatis instituta est* (die kirchliche Gemeinschaft ist einzig und allein im Gesetz der Liebe verfasst) — so lautet der Kernsatz aller irdischen Kirchenverfassung.» Das von Menschen gestaltete Kirchenrecht muss auf dieser Grundlage ruhen, d. h. es ist zu gestalten «in Gehorsam gegen die *lex charitatis* (das Gesetz der Liebe) des göttlichen 'Naturgesetzes'. Das menschliche Kirchenrecht wird zwar dem göttlichen Grundrecht der Kirche nur unvollkommen entsprechen. Es muss darauf verzichten, alles erreichen zu wollen, wie Luther in seiner «Deutschen Messe» von 1526 (WA 19, S. 72 ff.) darauf verzichtete, für «diejenigen, so mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen», «die rechte Art der Evangelischen Ordnung», d. h. die seinem Kirchenbegriff entsprechende Kirchenordnung in aller Vollkommenheit aufzurichten. Das setzt einen hohen Grad christlicher Reife in der Gemeinde voraus, wenn es nicht zum Sektierertum führen soll. Solange dieser Reifegrad nicht erreicht ist, wird die Kirche sich in der Gestaltung ihrer Ordnung damit abfinden müssen, dass diese Ordnung unvollkommen bleibt. Mit diesem Verzicht auf endgültige Vollkommenheit ihrer Ordnung bezeugt sie nur ihre eigene Armut und macht sie sichtbar, dass sie stets von einer fremden Gerechtigkeit (*iustitia extranea*), nämlich der Gerechtigkeit Christi, lebt. So bleibt sie davor bewahrt, auf ihr eigenes Recht zu trotzen und zu pochen und sich auf ihre eigene Kirchenordnung zu verlassen, «als habe es nun keine Not, weil es (in eine Kirchenordnung) gefasst ist», wie Luther in der Vorrede zu einer Kirchenordnung sagt. Die Unvollkommenheit menschlicher Kirchenordnung gegenüber dem göttlichen Grundrecht der Kirche treibt im Gegenteil immer wieder dazu an, «demütig um Hilfe (zu) bitten, dass er (Gott) dir, und nicht du selbst, das Recht erhalte, auf dass du lernest, was der Teufel, ja was du selbst seiest... , dass Gott dir muss helfen, nicht allein aus Unrecht, sondern auch zum Recht» (WA 30/III, S. 251). Das göttliche Grundrecht bleibt also stets das Korrektiv der menschlichen Kirchenordnung und nötigt immer wieder zu deren Überprüfung und Reform. Es ruft «stets zur Umkehr von unserer tatsächlichen Ordnung zu einer besseren biblischen Ordnung». Es rechtfertigt nicht einfach die «tatsächlich vorfindlichen Verhältnisse... , alles Gewordene und Gewachsene» (Geiger S. 51), als sei dieses von vornherein fraglos gut. Sondern es ist der menschlichen Kirchenordnung immer ein Stück voraus. Es ist die Autorität, die gegebenenfalls «etwas derartiges... wie einen gebotenen echten geistlichen Widerstand innerhalb eines jeglichen Kirchentums» legitimiert. Es ist die Norm des menschlichen Kirchenrechts, eine Norm, unter der die vom Glauben erleuchtete Vernunft des Menschen nach der angemessenen irdisch-geschichtlichen Gestalt der Kirche sucht.

(Wird fortgesetzt)

BENUTZTE LITERATUR:

- Barth*, Karl, Kirchliche Dogmatik, Bd. IV/2, S. 765 ff. Zollikon-Zürich 1955.
- Brunner*, Emil. Das Missverständnis der Kirche. 2. Aufl. Zürich o. J.
- Elert* Werner. Der christliche Glaube. Grundlinien der lutherischen Dogmatik. 5. Aufl. Hamburg 1960.
- Geiger*, Max. Wesen und Aufgabe kirchlicher Ordnung. Theologische Studien Heft 42. Zollikon-Zürich 1954.
- Marsch*, Wolf-Dieter. Ist das Recht eine notwendige Funktion der Kirche? Zur Auseinandersetzung mit Rudolf Sohm. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 5. Bd. 1956, S. 117 ff. Tübingen.
- Wolf*, Erik. Zur Rechtsgestalt der Kirche. In: Bekennende Kirche. Martin Niemöller zum 60. Geburtstag, S. 254 ff. München 1952.
- Wolf*, Ernst. Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade. Beiträge zur evangelischen Theologie. Theologische Abhandlungen, Bd. 27. München 1957.
- Wolf*, Ernst. Theologische Grundfragen der Sozialethik. Vorlesung, gehalten im Sommersemester 1959 an der Universität Göttingen. Nicht autorisierte Vervielfältigung.